

# Unternehmensnachfolge – Steuerfolgen?

In der Schweiz steht in den nächsten Jahren rund jedes fünfte von den gut 300 000 Unternehmen vor der Regelung der Nachfolge. Statistisch entspricht dies rund 450 000 Arbeitsplätzen oder jedem siebten Arbeitsplatz, der von einer Nachfolgelösung betroffen ist.

Nicht jede Nachfolgelösung verläuft erfolgreich. So sind die Finanzierung sowie unterschiedliche Preisvorstellungen die meistgenannten Gründe für das Scheitern einer Nachfolgelösung. Aber auch steuerliche Aspekte können sinnvolle Nachfolgeregelungen erschweren oder sogar verunmöglichen.

Unternehmer haben meistens einen Grossteil ihres Vermögens in der Unternehmung gebunden. Diese Situation führt dazu, dass die Nachfolgelösung oft auch über die finanzielle Zukunft und Vorsorge des Verkäufers entscheidet.

## Kapitalgesellschaften

Oft steht bei der Unternehmensnachfolge der Verkauf von Beteiligungsrechten an Dritte im Vordergrund. Dabei können nachträglich unerwartete Steuerfolgen auftreten, sofern nicht gewisse Grundsätze für eine steuerverträgliche Abwicklung beachtet werden.

Grundsätzlich erzielt der Unternehmer beim Verkauf seiner im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechte einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dieser Grundsatz wurde in der Vergangenheit eingeschränkt, und es wurden vermeintlich steuerfreie Kapitalgewinne unter dem Titel

«indirekte Teilliquidation» nachträglich in steuerbares Einkommen umqualifiziert.

Aktuell kann ein Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten beim Verkäufer nur noch dann zu Einkommenssteuerfolgen führen, wenn kumulativ:

1. mind. eine 20%-Beteiligung veräussert wird,
2. die Beteiligungsrechte vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen überführt werden,
3. die veräusserte Gesellschaft im Zeitpunkt des Verkaufs über nicht betriebsnotwendige, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Mittel verfügt,
4. die übernommene Gesellschaft innert 5 Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige Mittel ausschüttet, welche bereits im Verkaufszeitpunkt vorhanden waren und
5. der Verkäufer dabei mitwirkt.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt der erzielte Kapitalgewinn beim verkaufenden Unternehmer steuerfrei. Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung und der von der Steuerverwaltung publizierten Auslegung lassen sich Nachfolgeregelungen zuverlässig planen. Steuerliche Überraschungen sind vermeidbar.

## Personenunternehmen

Nebst der klaren Regelung beim Verkauf von Beteiligungsrechten wurden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II auch für Nachfolgeregelungen oder die Liquidation von Einzel- und Personenunternehmen steuerliche Erleichterungen

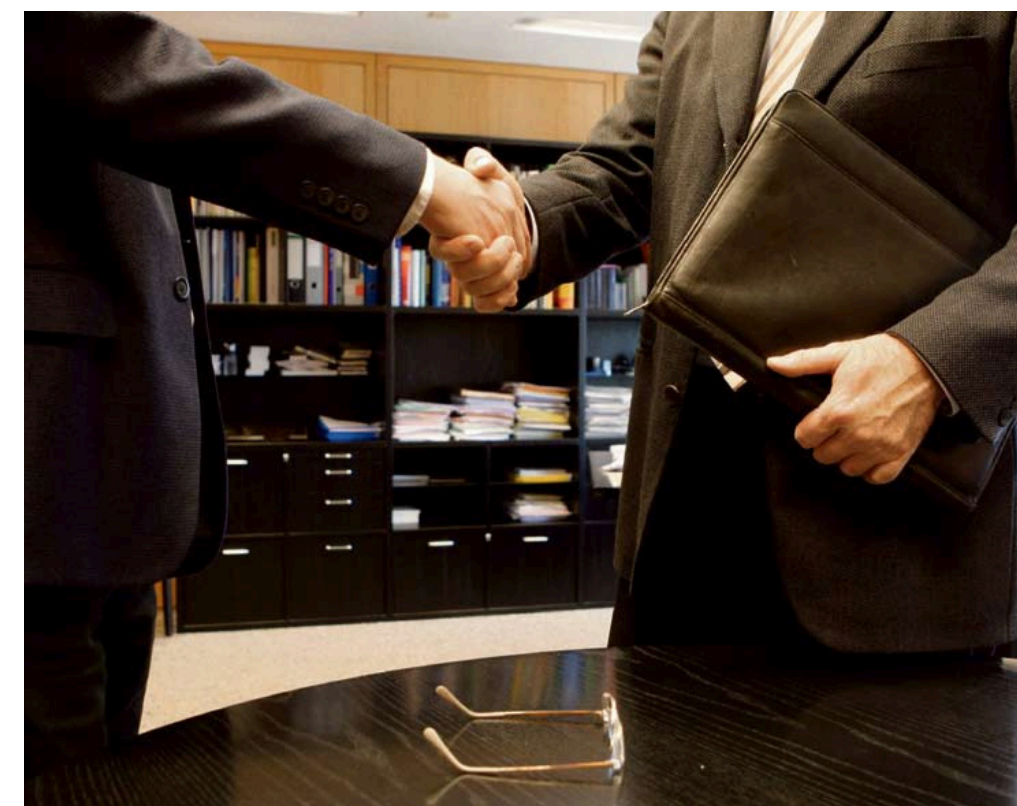


Bild: Ralph Ribi

**Unternehmensnachfolge:** In der Schweiz steht in den nächsten Jahren rund jedes fünfte von den gut 300 000 Unternehmen vor der Regelung der Nachfolge.

eingeführt. Diese treten jedoch erst am 1. Januar 2011 in Kraft. Bei Verkauf von Personenunternehmen oder der Betriebsaufgabe werden zur Zeit die dabei erzielten Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen zum normalen Einkommenssteuersatz besteuert. Zusätzlich fallen Sozialversicherungsabgaben wie AHV/IV/EO an.

Die Neuregelung sieht nun auch bei selbständig erwerbstätigen Unternehmern wesent-

liche Erleichterungen bei einem Unternehmensverkauf oder einer Liquidation vor. So sollen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert werden. Dadurch werden ab dem Jahr 2011 Nachfolgeregelungen auch bei Einzelfirmen und Personenunternehmungen steuerlich ent-

lastet und volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen ermöglicht.

## Fazit

Mit einer entsprechenden, frühzeitigen Planung stehen steuerlich verträglichen Nachfolgeregelungen nichts im Wege. Der Gesetzgeber und die Steuerverwaltungen haben die volkswirtschaftliche Problematik rechtzeitig erkannt und steuerlich günstige Rahmenbedingungen geschaffen. Es liegt nun an den

Unternehmern, diese zu nutzen und unter Beachtung aller betriebswirtschaftlichen und übrigen Aspekte Nachfolgelösungen frühzeitig zu planen.

*Thomas Christen  
lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte,  
Partner, steuerpartner ag,  
St. Gallen*

*Cyrrill Lenz  
Betriebsökonom FH, Steuerberater,  
steuerpartner ag, St. Gallen*



Thomas Christen



Cyrrill Lenz